

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung mit der Stellungnahme des Europischen Parlaments zu dem Vorschlag fr einen Beschlu des Rates zur Festsetzung des Zeitraums fr die Wahlen zum Europischen Parlament im Jahr 1984

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- vom Rat konsultiert (Dok. 1–1355/82),
- in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses (Dok. 1–247/83),
- A) unter Verurteilung der Unttigkeit des Rates, der weder den vom Europischen Parlament am 10. Mrz 1982¹⁾ angenommenen Entwurf eines Aktes fr ein einheitliches Wahlverfahren fr die Wahl der Mitglieder des Europischen Parlaments noch irgendeine Bestimmung ber das Wahlrecht der europischen Brger verabschieden konnte,
- B) in der Erwgung, da folglich der Zeitraum fr die Wahlen von 1984 gem den Bestimmungen der Artikel 9 und 10 des Akts des Rates vom 20. September 1976²⁾ festgelegt werden mu,
- C) in der Erwgung, da der Rat auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 1 dieses Akts den Zeitpunkt der ersten Direktwahl nach Anhrung des Europischen Parlaments einstimmig nher bestimmt hat,
- D) in der Erwgung, da gem Artikel 10 Absatz 2 des Akts die folgenden Wahlen in dem entsprechenden Zeitraum des letzten Jahres der in Artikel 3 genannten fnfjhrigen Wahlperiode, d. h. vom 7. bis 10. Juni 1984, stattfinden sollen,
- E) in der Erwgung, da es sich jdedoch wegen des Pfingstfestes gem Artikel 10 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Akts als unmglich erweist, die Wahlen whrend dieses Zeitraums abzuhalten,

¹⁾ ABl. Nr. C 87 vom 5. April 1982, S. 61

²⁾ ABl. Nr. L 278 vom 8. Oktober 1976

- F) vom Rat gemäß dem obengenannten Artikel zu dem Vorschlag konsultiert, die zweiten allgemeinen unmittelbaren Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments während des Zeitraums vom 17. bis 20. Mai 1984 abzuhalten,
- G) unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 1983 zum einheitlichen Wahlverfahren¹⁾ —
1. stellt fest, daß es rechtzeitig der in Artikel 138 Absatz 3 des EWG-Vertrags festgelegten Verpflichtung nachgekommen ist, Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten auszuarbeiten;
 2. ist der Ansicht, daß die zweiten allgemeinen unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlament während des Zeitraums vom 14. bis 17. Juni 1984 abgehalten werden sollten;
 3. begrüßt, daß es den Völkern der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten nach der formellen Festsetzung des Zeitpunkts durch den Rat im Anschluß an diese Konsultation möglich ist, zum zweiten Mal ihre Abgeordneten in das Europäische Parlament zu wählen;
 4. bedauert jedoch, daß der Rat aufgrund mangelnden politischen Willens den vom Europäischen Parlament am 10. März 1982 angenommenen Vorschlag für einen Akt nicht verabschieden konnte;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission, den Parlamenten sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 11. April 1983, S. 27